



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Nienhaus Neue Energie GmbH mit Sitz in 46414 Rhede, Enckhook 3, hat mit Antrag vom 25.08.2023 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Rhede, Enckhook 3, Gemarkung Krommert, Flur 114, Flurstück 33, 34 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist eine Biomethanaufbereitung, CO₂ Aufbereitung und LNG Herstellung. Nach Durchführung der beantragten Änderung können insgesamt 2,3 Mill Nm³ Biogas pro Jahr verarbeitet werden. Weiterhin ist die Zulassung auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG beantragt wurden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die bauliche und technische Ausführung des beantragten Vorhabens Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten sind. Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner nachteiligen Änderung der Geräuschsituation. Im Hinblick auf Emissionen sind keine Veränderungen zur aktuellen Situation zu erwarten. Durch die Abdeckung sämtlicher Behälter können Geruchsemissionen minimiert werden. Das Vorhaben wird im Außenbereich realisiert und wird sich nicht auf ökologisch empfindliche Gebiete auswirken.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 28.12.2023
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02677 2023-broo

Im Auftrag

Martin Ohlms